



*H. Carst*  
*Ø Fad.*  
*Münster*

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

1 K 6964/05.A

Z. B. BEZ. 2007

verkündet am: 13. Dezember 2007  
Ludwig  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Frau [REDACTED]
  2. der minderjährigen [REDACTED]
- die Klägerin zu 2. vertreten durch die Klägerin zu 1.,  
beide wohnhaft: [REDACTED]

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn, Gz.: D3977 di,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,  
Gz.: 2 755 919 - 160,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 1. Kammer  
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 13. Dezember 2007

durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Ost  
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerinnen die Klage zurückgenommen haben.

Die Beklagte wird unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. November 2005 verpflichtet, ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu Gunsten der Klägerin zu 1. festzustellen. Die Abschiebungsandrohung im vorgenannten Bescheid wird insoweit aufgehoben, als der Klägerin zu 1. die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht worden ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerinnen zu 7/8, die Beklagte zu 1/8.

**Tatbestand:**

Die Klägerin zu 1. stammt aus Woronesch. Die Klägerin zu 2. – die Tochter der Klägerin zu 1. – wurde 1997 in Riga geboren, wo ihre Eltern damals lebten. Die Klägerinnen sind russische Staatsangehörige russischer Volkszugehörigkeit.

Sie reisten im April 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten einen Asylantrag, den die Klägerin zu 1. im Rahmen einer persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt) am 25. April 2002 im Wesentlichen wie damit begründete, ihr Ehemann, der Ukrainer gewesen sei, sei bereits während ihrer Zeit in Lettland mehrfach von Kriminellen verfolgt und geschlagen worden. In der Ukraine, wohin sie dann gezogen seien, sei er 1998 erschossen worden. Die Behörden, an die sie sich daraufhin gewandt habe, hätten sie verspottet, beschimpft und schließlich mit dem Tode bedroht.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag durch Bescheid vom 18. November 2005 ab. Gleichzeitig verneinte es das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Die Klägerinnen wurden aufgefordert, aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen; für den Fall der Nichtbefolgung wurde ihnen die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht.

Die Klägerinnen haben am 05. Dezember 2005 Klage erhoben, zu deren Begründung sie sich ergänzend unter Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste darauf berufen, die Klägerin zu 1. leide an einer mittelschweren bis schweren posttraumatischen Belastungsstörung.

Die Klägerinnen beantragen – nach konkludenter Klagerücknahme im Übrigen -,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. November 2005 zu verpflichten, festzustellen dass in der Person der Klägerin zu 1. ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Das Gericht hat Beweis erhoben zur Frage des Gesundheitszustandes der Klägerin zu 1. gemäß Beweisbeschluss vom 25. Mai 2007 durch Einholung eines Sachverständigengutachtens des Dr. Massing. Hinsichtlich des Beweisergebnisses wird auf die Gutachten vom 23. Juli und 10. Oktober 2007 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Das Verfahren war einzustellen, soweit die Klägerinnen in der mündlichen Verhandlung die Klage konkludent zurück genommen haben, § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die noch anhängige Klage ist überwiegend begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18. November 2005 ist im noch angefochtenen Umfang überwiegend rechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 1. Insofern in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 und 5 VwGO, als ihr Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verweigert und die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht worden ist.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine derartige zielstaatsbezogene individuelle Gefahr ist auch dann anzunehmen, wenn mit beachtlicher Wahrscheinlich-

keit damit zu rechnen ist, dass sich alsbald nach der Abschiebung in das Zielland der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteile vom 09. September 1997 – 9 C 48.96 –, IntAuslR 1998, 125; vom 25. November 1997 – 9 C 98.96 –, DVBl. 1998, 284, 285; vom 21. September 1999 – 9 C 8.99 –, NVwZ 2000, 206 und vom 29. Oktober 2002 – 1 C 1.02 –, DVBl 2003, 463 ff., m.w.N.

Eine derartige Individuelle Gefahr ist in der psychischen Erkrankung der Klägerin zu 1. zu erblicken.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme steht zunächst zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin zu 1. nach der Ermordung ihres Ehemannes an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (DSM IV: 309.81, ICD 10: F 43.1) sowie einer somatoformen Schmerzstörung (DSM IV: 307.80) leidet. Dies hat der gerichtlich bestellte Sachverständige Dr. Massing in seinem Gutachten vom 10. Oktober 2007 plausibel und nachvollziehbar ausgeführt. An der Richtigkeit der von ihm getroffenen Feststellungen zu zweifeln, hat das Gericht keinen Anlass. Sie stimmt im Übrigen überein mit der Diagnose der behandelnden Psychiaterin Frau Dr. . Wegen dieser psychiatrischen Erkrankung befindet sich die Klägerin zu 1. seit einem guten Jahr in ambulanter psychotherapeutischer Behandlung, die in 14 - bis 21 - tägigen Abständen stattfindet. Zusätzlich erhält sie eine antidepressive und stimmungsstabilisierende medikamentöse Behandlung. Da bei der Klägerin zu 1. eine Nieren- und Leberschädigung besteht – im Jahre 2004 kam es bereits einmal zu einem Leberversagen unklarer Genese -, bedarf die medikamentöse Behandlung einer besonders engmaschigen und sorgfältigen Überwachung.

Zur Überzeugung des Gerichts steht des Weiteren fest, dass sich die Krankheit der Klägerin zu 1. im Falle der Rückkehr in die Russische Föderation alsbald und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlimmern würde.

Zwar ist nach derzeitiger Auskunftslage,

- vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 17. März 2007 -,

die medizinische Grundversorgung in Russland theoretisch grundsätzlich ausreichend. Jedoch bedarf die Klägerin zu 1. nach dem oben Gesagten zum einen einer über eine Grundversorgung hinausgehenden Behandlung. Eine solche ist indes nach der Auskunftsfrage nicht kostenfrei zu erlangen; vielmehr erfolgen aufwändigere Behandlungen – welche im Falle der Klägerin zu 1. in Rede stehen – erst nach privater Bezahlung,

vgl. Lagebericht, a.a.O.

Die Klägerin zu 1. verfügt nicht über die finanziellen Mittel zur privaten Finanzierung einer solchen medizinischen Behandlung. Nach dem Tode ihrer Mutter hat sie in der Russischen Föderation nur noch einen Verwandten, nämlich einen Bruder, zu dem sie seit Jahren keinen Kontakt hatte. Damit ist auch nicht davon auszugehen, dass Verwandtschaft sie finanziell unterstützen könnte.

Zum anderen und vor allem muss jedoch ungeachtet der Frage der medizinischen Versorgungslage in der Russischen Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Klägerin zu 1. aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nach ihrer Rückkehr in ihr Heimatland alsbald einen Suizid begehen wird.

Der Gutachter hat überzeugend ausgeführt, dass bei einer Abschiebung der Klägerin zu 1. eine akute Suizidalität mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten werde.

Hiernach ist von einer zumindest überwiegenden und damit beachtlichen Wahrscheinlichkeit eines Suizidversuches infolge der mit einer Rückführung verbundenen Retraumatisierung auszugehen.

Das Gericht hat keine Veranlassung, die genannte ärztliche Prognose zu bezweifeln, zumal bereits der Arzt für Psychotherapeutische Medizin Dr. Gierlichs in einer von der Klägerin zu 1. vorgelegten fachärztlichen Stellungnahme vom 12. September 2006 nachvollziehbar ausgeführt hat, dass die Klägerin zu 1. das in Lettland und der Ukraine Erlebte auf Russland übertragen werde.

Nach allem ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Klägerin zu 1. im Falle einer Rückführung in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit alsbald einen Suizidversuch unternehmen würde.

Damit ist bei einer Abschiebung der Klägerin zu 1. in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer alsbaldigen wesentlichen und sogar lebensbedrohlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zu rechnen. Sind damit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gegeben, war das Bundesamt zu einer entsprechenden Feststellung zu verpflichten.

Die Abschiebungsandrohung ist hiernach teilrechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 1. insoweit in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, als darin die Russische Föderation als Zielstaat bezeichnet wird; insoweit war sie aufzuheben,

vgl. hierzu: BVerwG, Urteil vom 11. September 2007 – 10 C 8.07 -.

Im Übrigen bleibt die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung unberührt, § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 und 2 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Hinsichtlich des Gegenstandswertes wird auf § 30 RVG verwiesen.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat